



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2503

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON



INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 02.04.2020

GESCHÄFTSZ. 25-728/002 II#0152

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **IFG-Antrag Vermittlung bei Anfrage „Kurzgutachten zu dem EuGH-Urteil vom 14. Mai
2019 (Rs. C-55/18) - Systematische Erfassung der Arbeitszeiten“ [#166405]**



das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat mir eine Stellungnahme
zukommen lassen.

Die in dem Bescheid vorgetragene Begründung für die Ablehnung Ihres Antrags – so lange
die Beratungen zwischen den Ressorts zu dem ressortübergreifenden Umsetzungsprozess
liefen – ist aus informationsfreiheitsrechtlicher Sicht plausibel und nicht zu beanstanden.

Das BMWi hat nachvollziehbar dargelegt, aus welchen Umständen sich die Beeinträchti-
gung der Beratungen im Falle der Zugangsgewährung ergeben würde.

Im Zeitpunkt der Entscheidung über Ihren Widerspruch lag der Ausschlussstatbestand des §
3 Nr. 3 lit. b IFG noch vor. Die Gebührenentscheidung ist insoweit ebenso wenig zu bean-
standen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.